

Satzung des Vereins Freie Demokratische Schule UNiQUE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freie Demokratische Schule UNiQUE e. V.“
 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 3. Der Sitz des Vereins ist Alfeld (Leine).
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
 2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
 3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Gründung und den Betrieb einer freien Schule in Niedersachsen,
 - die Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Konzepte, die individuelle Potenzialentfaltung, Selbstwirksamkeit und gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein fördern,
 - die Durchführung von Bildungs-, Projekt- und Kulturveranstaltungen,
 - die Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften, Eltern und regionalen Akteur:innen,
 - die Förderung von Lernumgebungen, Materialien und digitalen Medien.
-

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 3. Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 5. Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt bestehen.
 6. Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt.
-

Satzung des Vereins Freie Demokratische Schule UNiQUE e.V.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
-

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 2. Sie entscheidet insbesondere über:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Satzungsänderungen,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Auflösung des Vereins.
 3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
 4. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Satzungsänderungen, die die gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 7. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied darf höchstens eine fremde Stimme vertreten. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleitenden (in der Regel einem Vorstandsmitglied) vorzulegen.
 8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
 9. Mitgliederversammlungen finden in der Regel als virtuelle Versammlungen mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Videokonferenzsystem) statt.
 10. Die Mitglieder erhalten mit der Einladung einen entsprechenden Zugangslink sowie Hinweise zur technischen Teilnahme.
 11. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen statt einer virtuellen auch eine Präsenzversammlung oder hybride Versammlung (Kombination aus Online- und Präsenzteilnahme) einberufen. Virtuelle Versammlungen gelten als gleichwertig mit Präsenzversammlungen. Die Mitgliederrechte (Antragsrecht, Rederecht, Stimmrecht) bleiben uneingeschränkt bestehen.
 12. Der Vorstand stellt sicher, dass die Authentifizierung der teilnehmenden Mitglieder sowie die Durchführung von Abstimmungen ordnungsgemäß erfolgen.
-

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen. Alle gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Satzung des Vereins Freie Demokratische Schule UNiQUE e.V.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Bei Rechtshandlungen mit einem Geschäftswert über 2.500 Euro ist die Mitwirkung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit des bei der Gründungsversammlung am 09.05.2025 gewählten ersten Vorstands einmalig zehn Jahre. Diese Regelung dient der langfristigen Aufbauarbeit des Vereins und der Sicherstellung von personeller Kontinuität in der Gründungsphase.
6. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich oder per E-Mail zu erklären und wird mit Zugang bei allen übrigen Vorstandsmitgliedern wirksam. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist der Rücktritt gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären. Die Mitglieder sind innerhalb von 14 Tagen über das Ausscheiden zu informieren. Ein Rücktritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist ein sofortiger Rücktritt zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand eine geeignete Person kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann eine Nachwahl erfolgen, sofern die in der Satzung festgelegte Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder weiterhin erfüllt ist. Wird durch das Ausscheiden jedoch die Mindestanzahl unterschritten, ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Über die Durchführung einer Nachwahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Stiftung

1. Der Verein erkennt die Zusammenarbeit mit der "Leitstiftung UNiQUE" an, insbesondere deren Funktion zur Sicherung der pädagogischen Grundprinzipien.
2. Satzungsänderungen, die den Bildungszweck oder die Wertebasis betreffen, bedürfen der Zustimmung der Stiftung.
3. Der Verein verpflichtet sich zur jährlichen Berichterstattung an die Stiftung über die Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele.
4. Sollte die "Leitstiftung UNiQUE" dauerhaft nicht mehr bestehen oder rechtlich handlungsunfähig werden, entfallen die in dieser Satzung vorgesehenen Zustimmungserfordernisse der Stiftung.
In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit (z. B. zwei Drittel) über Satzungsänderungen, die den Bildungszweck oder die Wertebasis betreffen. Der Verein verpflichtet sich weiterhin, die ursprünglich festgelegten pädagogischen Grundprinzipien zu wahren und deren Sicherung durch ein geeignetes Gremium oder Verfahren sicherzustellen.

§ 9 Finanzierung

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Spenden und Zuwendungen,
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Fördermitteln,
 - Erträgen aus Veranstaltungen oder Projekten,
 - ggf. Schulgeldern.
2. Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und bei Bedarf geändert wird.

Satzung des Vereins Freie Demokratische Schule UNiQUE e.V.

.....
Judith Zimmermann